



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Sachsen

Regionaldirektion Sachsen, Postfach 411031, 09022 Chemnitz

Chemnitz, 29.05.2006

# ERLAUBNIS

## zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**spemotec GmbH & Co. KG**  
**Altfrankener Str. 2**  
**01159 Dresden**

vertreten durch die Firma **spemotec Projekt GmbH**

diese vertreten durch die Geschäftsführer

**Herrn Mario Heinrich**  
**Herrn James Peter Oudes**

die ab dem 26.06.2003 geltende  
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern  
mit Wirkung vom 26.06.2006

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

  
**Wolter**



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.